Herzlich Willkommen zur Veranstaltung

Kraftfahrzeugsteuer



Zulassung

 Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der Zulassungsbehörde zum Verkehr zugelassen sein.



§ 1 StVG

Zulassung

 Die Zulassung erfolgt durch Zuteilung eines Kennzeichens und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung.



§31FZV

Kennzeichen

- Die Zulassungsbehörde teilt dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu. Es besteht aus
 - Unterscheidungszeichen
 - -Erkennungsnummer





§§ 9-11 FZV

Kennzeichen

- Das Kennzeichen muss abgestempelt werden.
- Nur die Kennzeichen, die mit einer Stempelplakette versehen sind, sind auch amtliche Kennzeichen.





§ 3 I S. 3 FZV

- Die Vorschriften des KraftStG
 - regeln die Besteuerung von Kfz und ihren Anhängern und legen die Steuertatbestände fest
 - legen die Ausnahmen fest



- Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt
 - 1. das Halten inländischer Fahrzeuge
 - das Halten von ausländischen Fahrzeugen, solange die Fahrzeuge sich im Inland befinden
 - 3. die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen
 - 4. die Zuteilung von Oldtimer-Kennzeichen und roten Dauerkennzeichen



§ 1 KraftStG

- Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt
 - 1. das Halten inländischer Fahrzeuge

- Der Begriff des "Haltens" knüpft bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen allein an das Innenhaben der Zulassung an.
- Solange das Fahrzeug verkehrsrechtlich zugelassen ist, handelt es sich um ein "Halten" i.S.d. KraftStG.



§ 1 I Nr. 1 KraftStG

- Von der Kfz-Steuer befreit sind u.a.
 - zulassungsfreie Fahrzeuge
 - Behördenfahrzeuge
 - humanitäre Hilfsgütertransporte
 - Straßenreinigungsfahrzeuge
 - Lof Zugmaschinen und Anhänger
 - Zugmaschinen Schausteller
 - Ausländische Pkw / Anhänger bei vorübergehendem Aufenthalt
 - Kfz von Schwerbehinderten



§ 3 KraftStG

Grünes Kennzeichen

 Bei Fahrzeugen, deren Halter von der Kfz-Steuer befreit ist, ist ein grünes Kennzeichen zuzuteilen.





Grünes Kennzeichen

- Bei Fahrzeugen, deren Halter von der Kfz-Steuer befreit ist, ist ein grünes Kennzeichen zuzuteilen, ausgenommen hiervon sind:
 - 1. Behördenfahrzeuge
 - 2. Diplomatenfahrzeuge
 - 3. KOM, Pkw im Linienverkehr
 - 4. Leichtkrafträder, Kleinkrafträder
 - 5. Fahrzeuge Schwerbehinderter
 - 6. emissionsreduzierte Kfz
 - 7. Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen



§ 10 II Satz 2 FZV



- Der Kfz-Steuer unterliegt u.a.
 - die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen

§ 1 I Nr. 3 KraftStG

 Eine widerrechtliche Benutzung liegt vor, wenn ein Fahrzeug ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.



- Ein Pkw wird ohne Zulassung (es existieren keine Kennzeichen und keine Zulassungsbescheinigung) im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb gesetzt.
 - Es liegt ein Verstoß gegen § 3 I FZV vor.
 - Dadurch liegt eine widerrechtliche Benutzung vor, weil der Pkw ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.



- Von der Kfz-Steuer befreit sind z.B.
 - zulassungsfreie
 - Mofas
 - Kleinkrafträder
- Zweiradtuning macht aus diesen Kfz zulassungspflichtige Krafträder.
 - Dadurch liegt eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Zweirad ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.



- Von der Kfz-Steuer befreit sind z.B.
 - zulassungsfreie Sportanhänger
- Durch zweckentfremdete Benutzung (hier: Möbeltransport im Pferdeanhänger) wird der Anhänger zulassungspflichtig.
 - Es liegt eine widerrechtliche Benutzung vor, weil der Anhänger ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.



- Von der Kfz-Steuer befreit sind z.B.
 - ausländische Kfz bei vorübergehendem Aufenthalt
- Durch Begründung regelmäßigen Standorts wird das Kfz zulassungspflichtig und damit steuerpflichtig.
 - Es liegt eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Kfz ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.



Saisonkennzeichen



- Durch die Zuteilung des Saisonkennzeichens wird die Befugnis zum Betrieb des Fahrzeugs allgemein erteilt. Ein Fahrzeug mit Saisonkennzeichen ist daher ununterbrochen zugelassen, also auch während des negativen Betriebszeitraums.
 - Es liegt keine widerrechtliche Benutzung und damit auch kein Verstoß gegen das KraftStG liegt vor.



Wechselkennzeichen



- Der Begriff des "Haltens" knüpft bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen allein an das Innenhaben der Zulassung an, welches beim Wechselkennzeichen stets für beide Fahrzeuge gegeben ist. Das Halten des Kfz wird durch Ummontage des Wechselkennzeichens weder für das eine Fahrzeug beendet noch für ein anderes begründet.
 - Es liegt keine widerrechtliche Benutzung Fachhund damit auch kein Verstoß gegenendas KraftStG liegt vor



- Rote (Dauer-)Kennzeichen
- K 065830
- Die Steuer entsteht aufgrund der Zuteilung dieses Kennzeichentyps an den Händler.
- Bei zweckentfremdeter Benutzung für andere als Prüfungs-, Probe-, Überführungs- oder Betriebsfähigkeitsfahrten liegt eine OWi entgegen § 3 I FZV vor.
 - Es liegt eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Kfz ohne die verkehrsrechtlich vor-

Fachh geschriebene Zulassung benutzt wird. Bernd Huppertz



Kurzzeitkennzeichen



- Bei zweckentfremdeter Benutzung für andere als Probe- oder Überführungsfahrten liegt eine OWi entgegen § 42 III Satz 1 FZV vor.
 - Es liegt eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Kfz ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.



- Rote Oldtimerkennzeichen
- 6 K 67612
- Die Steuer entsteht aufgrund der Zuteilung dieses Kennzeichentyps an den Halter.
- Bei zweckentfremdeter Benutzung für andere als Probe-, Überführungs- oder Betriebsfähigkeitsfahrten liegt eine OWi entgegen § 3 I FZV vor.
 - Es liegt eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Kfz ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.



Ausfuhrkennzeichen



- Nach der Zuteilung der Ausfuhrkennzeichen, der Beschränkung auf die Ausfuhr des Fahrzeugs und nach Ausstellung des Internationalen Zulassungsscheins sind die Fahrzeuge zugelassen.
- Bei Benutzung nach Ablauf der Gültigkeit liegt eine OWi entgegen § 45 I Nr. 4 FZV vor.
 - Es liegt eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Kfz ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird.



für öffentliche Verwaltung

- Nach § 370 AO wird bestraft, wer
 - den Finanzbehörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt.



- Nach § 3 I KraftStG-DV 2017 ist eine Steuererklärung bei der Zulassungsstelle abzugeben, wenn
 - 1. das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll,
 - ein zum Verkehr zugelassenes Fahrzeug erworben wurde,
 - das Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert wird und sich dadurch die Höhe der Steuer ändert.



- Dem widerrechtlichen Nutzer kann nur dann ein pflichtwidriges Handeln i.S.d. § 370 I Nr. 1 AO vorgeworfen werden, wenn er ggü. den Finanzbehörden unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
 - Allein durch den Gebrauch des nicht zugelassenen und damit widerrechtlich benutzen Kfz macht er aber noch keine falschen Angaben.



 Dem widerrechtlichen Nutzer kann nur dann ein pflichtwidriges Unterlassen ggü. den Finanzbehörden i.S.d. § 370 I Nr. 2 AO vorgeworfen werden, wenn er durch eine gesetzliche Regelung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet wäre.



- Die Steuergesetze sahen bislang für den Fall einer widerrechtlichen Benutzung keine Steuererklärung vor.
- Die Neufassung der KraftSt-DV 2017 verpflichtete die Person, die das Fahrzeug im Inland widerrechtlich benutzt, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben.



- Im Zuwiderhandlungsfalle liegt ein pflichtwidriges Unterlassen i.S.d. § 370 I Nr. 2 AO vor.
 - Nach dem Legalitätsprinzip ist eine Strafanzeige vorzulegen.
 - Behörden der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, haben Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen.



- Im Zuwiderhandlungsfalle liegt ein pflichtwidriges Unterlassen i.S.d. § 370 I Nr. 2 AO vor.
 - Bei dem Verdacht einer Steuerstraftat ermittelt die Finanzbehörde den Sachverhalt.
 - Die Finanzbehörde führt das Ermittlungsverfahren [...].



NRW

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung